

# SERVICE- UND REPARATURBEDINGUNGEN

Sinzenich & Breil GmbH, 45149 Essen

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die Firma Sinzenich & Breil GmbH in Essen (nachfolgend S&B genannt) erbringt alle Serviceleistungen und Reparaturen ausschließlich aufgrund ihrer Service- und Reparaturbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung. Auf Ziffer 1.3 wird verwiesen.

1.2 Von diesen Service- und Reparaturbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Service- und Reparaturbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB des Auftraggebers unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

1.3 Änderungen dieser Service- und Reparaturbedingungen werden 14 Tage nach der Veröffentlichung auf <http://www.sinzenich-breil.de> – wirksam.

## 2. Vertragsgrundlagen, Angebote, Aufträge

2.1 Die Auftragsannahme geschieht durch schriftliche Auftragsbestätigung. Ein Angebot wird durch eine Bestellung, ohne fristgerechten Widerspruch unsererseits, bindend. Telefonisch erteilte Aufträge sind vom Auftraggeber umgehend schriftlich nachzureichen.

2.2 Bei Arbeitsantritt / Arbeitsaufnahme sowie sonstiger Lieferungen / Leistungen entsteht auch ohne vorhergehende schriftliche Vereinbarung ein Vertrag.

2.3 Aus einem abgeschlossenen Wartungsvertrag ergibt sich grundsätzlich keine Haltbarkeitsgarantie.

2.4 Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern eine befristete Bindung nicht ausdrücklich erwähnt ist. Reparaturangebote für ältere oder ausgelagerte Geräte geben wir vorbehaltlich der Ersatzteilbeschaffung und Verfügbarkeit technischer Spezifikationen ab.

## 3. Fehlerdiagnose, Kostenvoranschläge

3.1 Wird vor Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zu verlangen. Der Kostenvoranschlag enthält nur den voraussichtlichen Reparaturpreis, da erst während der Reparaturdurchführung feststellbare weitere Defekte zusätzliche Reparaturaufwendungen erfordern könnten. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 20 % überschritten werden.

3.2 Die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sind für den Auftraggeber kostenpflichtig. Material, Arbeitszeit und sonstigen Aufwand können wir dem Auftraggeber berechnen. S&B verzichtet nur dann auf eine Vergütung der zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen, wenn diese bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

3.3 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit), werden dem Auftraggeber auch im letzten Fall in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

a) der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,

b) Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,

c) der Auftraggeber vereinbarte Termine schuldhaft versäumt hat,

d) der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

3.4 Kosten für die Vorarbeiten (z. B. Reinigung, Demontage, Prüftätigkeiten etc.) zur fachmännischen Erstellung des Kostenvoranschlags sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.5 Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen von ihm an S&B zu entrichtender Vergütung wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die von S&B vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

3.6 Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Auftraggeber beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung vertraglicher Hauptpflichten sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen.

3.7 Die Freigabe oder Ablehnung eines Kostenvoranschlags muss vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen, nach Erstellung, schriftlich erfolgen. Hat der Auftraggeber binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erstellung des Kostenvoranschlags keine Freigabe oder Ablehnung an S&B erteilt, behält sich S&B das Recht vor, den Reparaturgegenstand auf Kosten des Auftraggebers zurückzusenden.

## 4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Preise werden genannt in Euro, jeweils zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nebenleistungen wie Verpackung, Versand, Versicherung, Installation usw. werden gesondert in Rechnung gestellt. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort fällig, d.h. netto ohne Abzug.

4.2 Die Berechnung der Reparaturen erfolgt vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen auf Grundlage der jeweils gültigen S&B-Preislisten für Arbeits- und Reisezeiten einschließlich anteiliger Auslösbeträge für Außendienstleistungen sowie für den Einsatz von Servicefahrzeugen nach tatsächlichem Aufwand. Ersatzteile, Hilfsstoffe und Kleinmaterial werden entsprechend den jeweils gültigen S&B-Preislisten berechnet. Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten für den Transport der zu reparierenden Geräte sind vom Auftraggeber zu tragen.

4.3 Es gelten unsere jeweils aktuellen Preislisten uneingeschränkt, es sei denn, es besteht eine anders lautende schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber, insbesondere Festpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Wir behalten uns vor, unsere Preislisten jederzeit, insbesondere bei Preisänderungen unserer Lieferanten und Zulieferer und ohne vorherige Ankündigung zu ändern.

4.4 Dreißig Tage nach Rechnungsdatum gerät der Besteller automatisch in Zahlungsverzug. S&B behält sich vor, ab diesem Zeitpunkt alle Lieferungen und Leistungen einzustellen.

4.5 Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, kann S&B Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, unbeschadet dem Nachweis eines höheren Verzugschadens, fordern.

4.6 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges behält sich S&B ausdrücklich vor.

## 5. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur zu unterstützen. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Reparaturpersonal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind.

5.2 Der Auftraggeber ist zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

a) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

b) Bereitstellung geeigneter, diebstahrsicherer Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung).

5.3 Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Anknüpfen des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.

5.4 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach fruchtloser Ankündigung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges des Auftraggebers für S&B kein Interesse mehr hat. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

## 6. Transport, Verpackung, Versicherung

6.1 Der Auftraggeber hat die Wahl, entweder die Geräte frei Haus bei S&B anzuliefern oder die Geräte S&B zur Abholung zu avisieren. Die Abholung erfolgt gegen Berechnung einer Frachtkostenpauschale. Nach Durchführung der Reparatur hat der Auftraggeber die Wahl, entweder die Geräte bei S&B abzuholen oder S&B mit der Rücklieferung zu beauftragen. Die Anlieferung erfolgt gegen Berechnung einer Frachtkostenpauschale.

6.2 Für Reparaturgegenstände, die von S&B transportiert werden oder der Transport von S&B veranlasst wird, wird von S&B eine Transportversicherung abgeschlossen. Für alle Transporte, die vom Auftraggeber durchgeführt werden oder vom Auftraggeber veranlasst werden, trägt der Auftraggeber das Transportrisiko.

6.3 Holt der Auftraggeber die reparierten Geräte nicht innerhalb 14 Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft bei S&B ab, werden die Geräte von S&B an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurückgesandt.

6.4 Wir senden die Ware nach Möglichkeit in der Verpackung zurück, in der sie uns zugesandt worden ist. Sollte die Verpackung offensichtlich ungeeignet sein, versenden wir in einer geeigneten Verpackung unserer Wahl oder, soweit angemessen, veranlassen wir einen Individualtransport. Beides stellen wir dem Auftraggeber in Rechnung.

6.5 Die Gefahr des Verlustes und der Verschlechterung der versandten Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem wir die Ware dem Transporteur übergeben.

6.6 Schlägt die Zustellung beim Auftraggeber fehl, sind wir zu keinen weiteren Zustellungen verpflichtet. Wir können die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einlagern oder gemäß § 383 ff. BGB verfahren.

## 7. Leistungszeit, Leistungsfrist

7.1 Die von S&B genannten Leistungsstermine bzw. -fristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Leistungsfristen beginnen mit Annahme der Auftragserteilung. Leistungsstermine und –fristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die auftragsgeständlichen Wartungs- oder Reparaturarbeiten abgeschlossen sind.

7.2 Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber – im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vorname – von S&B bereitgestellt ist.

7.3 Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist angemessen.

7.4 Bei Reparaturen an Geräten leistet S&B eine Reparatur-Garantie auf die Teile, die repariert bzw. ausgetauscht wurden. S&B leistet eine Gewähr von sechs Monaten nach Fertigstellung. Die Gewährleistung beschränkt sich auf Nachbesserung der ausgeführten Reparatur.

## 8. Servicebescheinigung und Reparaturbericht, Abnahme

8.1 Der Auftraggeber erhält grundsätzlich über die durchgeführte Reparatur eine Kopie der S&B-Servicebescheinigung.

8.2 Einer formellen Reparaturabnahme bedarf es nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung.

8.3 Im Falle der vereinbarten Reparaturabnahme gelten folgende Regelungen:

a) Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung schriftlich angezeigt worden ist und eine etwaige vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich schriftlich anerkennt.

b) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Werktage seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.

c) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

8.4 Sofern sich der Leistungsort außerhalb unseres Betriebes befindet, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Durchführung der Arbeiten auf unseren Formularen zu bestätigen.

## 9. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

9.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor.

9.2 Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

9.3 Das Eigentum an auszutauschenden Altteilen wird unentgeltlich an S&B übertragen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch verbleiben diese Teile beim Auftraggeber.

## 10. Leihgeräte

10.1 Für Systeme und Geräte etc., die dem Besteller im Rahmen einer Überbrückung zur Verfügung gestellt werden, wird eine angemessene Nutzungsgebühr erhoben, es sei denn, S&B hat schriftlich Kostenfreiheit zugesichert.

10.2 Der Besteller haftet für den ordnungsgemäßen Zustand und etwaige Schäden an den Überbrückungsgeräten. Der Besteller ist zur Erstattung angemessener Reparaturkosten verpflichtet unabhängig davon, ob die Reparatur von S&B oder einer Fremdfirma durchgeführt wird. In einem solchen Fall hat der Besteller das Recht, statt Übernahme der Reparaturkosten das betreffende Überbrückungsgerät von S&B käuflich zu erwerben.

## 11. Gewährleistung

11.1 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich grundsätzlich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Dem Auftraggeber bleibt aber das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung die Vergütung des Auftragnehmers angemessen zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übergabe des reparierten Gerätes an den Auftraggeber bzw. den Frachtführer und beträgt 12 Monate.

11.3 Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Ausfallzeit des Reparaturgegenstandes verlängert.

11.4 Durch etwaige seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Reparaturarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer eine ihm schriftlich gesetzte angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels fruchtlos hat verstreichen lassen, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

11.5 Die durch die Ausbesserung notwendigerweise entstehenden Arbeits-, Material-, Transport- und Wegekosten trägt der Auftragnehmer soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.

## 12. Haftung, Haftungsausschluss

12.1 Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat der Auftragnehmer diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten vorliegt.

12.2 Der Auftraggeber kann, soweit ein derartiger Ausschluss von Ansprüchen und Rechten gesetzlich zulässig ist, über die ihm in den vorstehenden Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus unerlaubter Handlung oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Reparatur zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen und bei Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten.

12.3 Erbrachte Leistungen und Teilleistungen sowie gelagertes Material sind seitens des Auftraggebers zu schützen, da hierfür seitens des Auftragnehmers keine Haftung übernommen wird.

## 13. Gerichtsstand, Erfüllungsort

13.1 Sofern der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Düsseldorf. S&B ist darüber hinaus berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.2 Erfüllungsort für Leistungen von S&B und für Zahlungen des Auftraggebers ist Essen.

## 14. Schlussbestimmungen

14.1 Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Für die von S&B auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG).

14.2 Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigheiten.

Sinzenich & Breil GmbH, 45149 Essen

Stand: April 2016